

Datenschutz bei EU-geförderten Projekten (EU-Fonds AMIF ab 2014)

Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in Deutschland

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) ist der Dachverband der Behandlungszentren für Flüchtlinge und Folteropfer. Derzeit übernehmen die 25 in der BAfF organisierten Einrichtungen einen erheblichen Teil der medizinischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung und Rehabilitation der Flüchtlinge, die Opfer von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen geworden sind. In diesem Feld ist die Regelversorgung .defizitär.

Aktuell sind viele Mitgliedszentren der BAfF unter anderem auf die Finanzierung durch Projektgelder des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), des Europäischen Integrationsfonds (EIF) und in geringerem Maße des Europäischen Rückkehrfonds (RF) angewiesen, um die o.g. Leistungen erbringen zu können. Verwaltet werden die Fonds durch die EU-zuständige Behörde, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelt ist.

Vorschriften der Europäischen Fonds konterkarieren Projektziele und behindern Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge

Die Verwaltung von Projektmitteln ist extrem bürokratisch und führt die Projektträger an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Es müssen erhebliche personelle Ressourcen eingesetzt werden, die dem eigentlichen Projektziel somit nicht zugute kommen.

Bestehende Nachweispflichten stehen z. T. der Erreichung der Ziele entgegen: *„Durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Pass, unanfechtbarer Anerkennungsbescheid des Bundesamtes, amtliche Bescheinigung, Ausweispapiere) ist nachzuweisen, dass aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds tatsächlich nur die Zielgruppen begünstigt wurden.“*

Muss ein Patient oder Klient damit rechnen, dass sein Ausweispapier einer Stelle innerhalb der Behörde, die auch für sein Asylverfahren zuständig ist, vorgelegt wird, kann dies negative Auswirkungen auf die Behandlung haben. Im schlimmsten Fall wird die Behandlung nicht angetreten oder abgebrochen.

Das Ziel der Förderung, die bestmögliche Versorgung dieser schutzbedürftigen Menschen zu erreichen, wird durch diese Nachweispflicht gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Es kann zwar in begründeten Fällen mit Zustimmung der NZV-EFF von dieser Nachweispflicht abgesehen werden. Da die Nachweispflicht bei der Behandlung von Opfern von Folter und Gewalt aber stets entfallen sollte, um das Ziel der Förderung nicht zu gefährden, sollte generell von der Nachweispflicht abgesehen werden.

Die Offenlegung kundenbezogener Daten gegenüber der Fondsverwaltung ist aus zwei weiteren Gründen problematisch:

Die Fondsverwaltung ist kein Leistungsträger nach dem deutschen Sozialrecht. Sie ist weder mit Krankenkassen noch mit der Sozialverwaltung nach dem SGB vergleichbar. Außerdem stehen alle therapeutischen Mitarbeiter unter Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele der Klienten traumatische Verfolgungserfahrungen gemacht haben und immer dem Risiko einer Re-aktualisierung von Trauma und der Furcht vor Wiederholung von Misshandlung und Folter ausgesetzt sind. Dies erfordert besondere Sensibilität und Niedrigschwelligkeit im professionellen Umgang. So ist die Zielgruppe selbst besonders empfindsam gegenüber formalen Kontrollverfahren. Die Übersendung von Unterlagen zur nochmaligen Überprüfung aller im Antrag gemachten Angaben ist vor diesem Hintergrund überzogen und fachlich wie organisatorisch unangemessen. Aggregierte Daten über die Zielgruppe sollten ausreichen wie bspw. eine Liste von Teilnehmenden mit deren Unterschrift bei der Durchführung einer Veranstaltung ohne dass die entsprechenden Ausweisdokumente kopiert werden müssen oder chiffrierte Listen derjenigen, die eine psychotherapeutische Behandlung erhalten.

In der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 soll eine Umstrukturierung der EU SOLID-Fonds, die den EFF, den EIF und den RF beinhalten, stattfinden. Diese sollen in einen neuen Fonds, den sogenannten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) umgewandelt werden, der sich inhaltlich an den Förderzielen der jetzigen EU SOLID-Fonds orientieren soll.

Die bisherigen EU SOLID-Fonds sehen eine Unterscheidung nach Zielgruppen vor, die zumindest bei der Planung und Durchführung von Projekten, die durch den EFF oder den EIF gefördert werden, für Träger und Teilnehmer Probleme und datenschutzrechtliche Fragen aufwirft.

Die statsbezogene Aufteilung für die soziale und psychotherapeutische Arbeit bzw. Behandlung bedeutet eine erhebliche Erschwernis bei der Planung und Durchführung von Angeboten. Den von Deutschland unterstützten Empfehlungen des Menschenrechtsrats der UN eines "Victims oriented approach" kann nicht mehr entsprochen werden. Ein Ansatz, der den komplexen Bedarfen der Patienten entspricht, wird unmöglich.

Nicht mehr die Lebenslage und der Bedarf der Zielgruppe sind ausschlaggebend für den Zugang zu einer Behandlung, sondern die der aufenthaltsrechtliche Status. Zudem muss entsprechend der Status jeweils aktualisiert und durch eine erneute Ausweiskopie dokumentiert werden, Hier liegt ein unauflösbarer Widerspruch vor. Die o.g. Vorgabe würde beispielsweise faktisch bedeuten, dass eine psychotherapeutische Behandlung im Rahmen eines EFF-geförderten Projektes abgebrochen werden müsste, wenn der Geflüchtete eine Anerkennung als Asylbewerber - und damit einen anderen Status - erhält. Das widerspricht aber jeglichen ethischen Standards und professionellem Handeln der Psychotherapie. Der mögliche plötzlich erzwungene Abbruch einer Therapie (allein auf Grund einer Änderung im Aufenthaltsstatus, ohne dass krankheitsbedingte Gründe vorliegen) muss in jedem Fall als potenzielle Gefahr für den Therapieverlauf und -erfolg gesehen werden. Ein vorzeitiger Abbruch einer laufenden Therapie kann für den Patienten eine schwere Destabilisierung zur Folge haben, die mit einer Reaktualisierung der Symptomatik bis hin zu einer psychischen Dekompensation verbunden sein kann.

Entsprechend des neu in das Patientenrechtegesetz¹ eingefügten § 630c BGB muss der Patient über mögliche Gefahren vor Beginn der Behandlung hingewiesen werden. Dies würde bedeuten den Patienten auf einen möglichen Therapieabbruch aufgrund formaler Gründe und trotz Weiterbestehens der klinisch relevanten Symptomatik hinzuweisen. Das kann zur Folge haben, dass sich ein Betroffener gegen eine Behandlung entscheidet oder sich nicht vollständig auf die Behandlung einlässt, aus Angst vor einem frühzeitigen Therapieende, obwohl eine krankheitswertige und damit behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Es ist daher außerdem notwendig, dass für Projekte im AMIF gilt, dass Asylsuchende oder auch geduldete Flüchtlinge in einem Projekt bleiben können, auch wenn sich ihr aufenthaltsrechtlicher Status ändert.

Datenschutzrechtliche Schwierigkeiten

Die geltenden Bestimmungen werfen aber auch datenschutzrechtliche Fragen auf: Fachkräfte, die Psychotherapie und psychosoziale Beratung in entsprechenden Institutionen durchführen, sind schweigepflichtig. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist in § 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“ unter Strafe gestellt. Sowohl in diesem Rahmen als auch nach § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ bezieht sich die Schweigepflicht nicht nur auf Gesprächsinhalte, sondern auch auf die Tatsache, dass eine Person sich in Psychotherapie oder psychosozialer Beratung befindet. Die Vorschrift könnte die Einrichtungen dazu bringen, gegen geltendes Recht zu verstoßen und sich strafbar zu machen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten darf somit nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.

Da die EU-zuständige Behörde in der Behörde angesiedelt ist, die für die Entscheidung über Asylanträge und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zuständig ist, bestehen Bedenken, dass hier eine Weitergabe von Informationen stattfinden kann. Für die KlientInnen ist nicht erkennbar und auch schwer vermittelbar, dass eine Weitergabe der Daten ausgeschlossen ist. Eher bestehen durch eine solche Vorgehensweise Zweifel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden in den Zentren wenn sie Daten in dieser Form weitergeben.

Aber auch bei offenen Angeboten wie Informations- und Kulturveranstaltungen ist die Anfertigung von Ausweiskopien weder vertretbar noch praktikabel. Es würde im Gegenteil den beabsichtigten Zielen zumindest des EIF als Integrations(!)fonds geradezu entgegenstehen, wenn TeilnehmerInnen nach ihrem Aufenthaltsstatus sortiert werden müssten. Gleiches gilt für kurzfristige Beratungskontakte, die ein eng umgrenztes Anliegen verfolgen. Auch bei Flüchtlingen ohne jeglichen Aufenthaltsstatus (Papierlose) können keine Daten erhoben werden.

¹ <http://www.bmg.bund.de/praevention/patientenrechte/patientenrechtegesetz.html>

Die Förderrichtlinien stehen wie aufgeführt in Konflikt mit geltenden Richtlinien zur Betreuung und Behandlung, die aus ethischen und fachlichen Gründen nicht verhandelbar sind². Da es kein adäquates bzw. ausreichendes Angebot in der staatlichen Versorgung gibt, die Staaten für diesen Fall durch EU und UN aufgefordert sind ganzheitliche Rehabilitations- bzw. Betreuungsangebote durch die Finanzierung spezialisierter (privater oder zivilgesellschaftlicher verankerter) zur Verfügung zu stellen, sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf.

Die bisherigen Förderrichtlinien der EU Solid-Fonds sehen zwar vor, dass *in begründeten Fällen mit Zustimmung der NZV-EFF von dieser Nachweispflicht abgesehen werden kann*⁴. Der Projektträger muss hierzu einen gesonderten Antrag stellen. In der Praxis muss dieses Absehen von der Nachweispflicht durch personenbezogene Daten und Aufenthaltspapiere jedoch bei Projekten, die der psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen, insbesondere Opfer von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen dienen, die Regel und nicht die zu bewilligende Ausnahme sein. Es sollte daher in den Förderrichtlinien selbst bei der psychosozialen Betreuung und Behandlung unbedingt eine allgemeine Ausnahme von der Nachweispflicht vorgesehen werden.

² Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 klar gestellt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, d.h. es darf keine Unterscheidung in datenschutzrechtlichen Maßstäben geben – unabhängig von der Art der Finanzierung der Leistung.